



## **Zum Umgang mit Katzen, die sich in Lebendfanggeräten gefangen haben (Fundkatzen)**

### Ausgangspunkt:

Kennt der Finder den Eigentümer nicht muss er den Fund und die Umstände unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigen (§ 965 Abs. 2 BGB). Nach § 967 BGB ist der Finder berechtigt die Sache oder den Versteigerungserlös an die zuständige Behörde abzuliefern. Das Gesetz sieht kein Verweigerungsrecht der Behörde vor. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass es sich bei der Katze um ein lebendes Tier handelt, da diese rechtlichen Sachen gleichgestellt sind.

### Keine Alternativen Handlungen

Das Aussetzen oder Freilassen der Katze ist unzulässig. Die Rechtsprechung betont, dass diese Verwahrungspflicht auch für Fundtiere gilt und sich aus dem Tierschutzrecht (vgl. § 2 Nr. 1 TierSchG) eine tierschutzgerechte Unterbringungspflicht ergibt. Das Bundesverwaltungsgericht führt aus: „Die gesetzliche Pflicht der Finder von Tieren, diese tierschutzgerecht zu verwahren (§ 966 I BGB), stellt keinen unzumutbaren Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar (Art. 2 I GG)“. Das Aussetzen eines Fundtieres wäre zudem nach § 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG verboten (Verbot, ein in menschlicher Obhut gehaltenes Tier auszusetzen oder zurückzulassen) und kann ordnungswidrig sein.

### Kein Beifang

Katzen sind idR. kein Beifang im Sinne von § 24 Abs. 3 S. 6 NJagdG, der unverzüglich in die Freiheit entlassen werden muss / darf. Denn bei Katzen handelt es sich um Haustiere, nicht um freilebende Tiere, die dem Naturhaushalt angehören.

Man darf nicht aus einem aggressiven oder scheuen Verhalten darauf schließen, dass die Katze herrenlos ist, auch wenn sie sich in einer Lebendfangfalle gefangen hat (vgl. OVG Münster, NJW 2016, 3673,).



### **Zusammenfassung:**

- Für in Lebendfanggeräten gefangene Katzen gelten die Fundvorschriften der §§ 965 ff. BGB entsprechend, da Tiere nach § 90a BGB keine Sachen sind, aber die Vorschriften für Sachen auf sie anzuwenden sind
- Der Finder muss den Fund unverzüglich dem Eigentümer oder, wenn dieser nicht bekannt ist, der zuständigen Behörde (i.d.R. Gemeinde/Fundbüro) anzeigen (§ 965 BGB)
- Der Finder ist zur Verwahrung der Katze verpflichtet (§ 966 BGB); er kann und muss sie auf Anordnung der Behörde abliefern (§ 967 BGB)
- Die Verwahrung muss tierschutzgerecht erfolgen; das Aussetzen oder Freilassen der Katze ist unzulässig und kann ordnungswidrig sein (§ 3 Nr. 3 TierSchG)
- Katzen gelten grundsätzlich als Fundtiere und nicht als herrenlose Tiere; eine Eigentumsaufgabe durch Aussetzen wird regelmäßig nicht unterstellt
- Die Fundbehörde (Gemeinde) kann anordnen, dass das Tier in ein Tierheim gebracht wird, wenn dies sachlich geboten ist
- Die Kosten für Transport, Unterbringung und medizinische Versorgung trägt zunächst die Gemeinde als Fundbehörde, solange der Eigentümer unbekannt ist (§ 970 BGB); wird der Eigentümer ermittelt, kann dieser zum Ersatz verpflichtet werden
- Die Fundbehörde bleibt auch dann verantwortlich, wenn sie einen Dritten (z. B. Tierschutzverein) mit der Verwahrung beauftragt
- Die Rechtsprechung bestätigt, dass gefangene Katzen regelmäßig als Fundtiere zu behandeln sind, solange keine besonderen Anhaltspunkte für Herrenlosigkeit vorliegen. Die Behörde muss aber beweisen, dass der Ausnahmefall vorliegt und die Katze keine Fundsache ist.